

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Personal und Organisation
Verantwortung:	Herr Jehn, Herr Tsalastras, Herr Berg

Zweite Wiederwahl des Beigeordneten für das Dezernat 2/Soziales, Gesundheit, Wohnen und Recht

Beratungsfolge

13.07.2026

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, Herrn Frank Motschull mit Wirkung vom 01.12.2026 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des § 71 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zum Beigeordneten der Stadt Oberhausen wiederzuwählen.

Bezug

Beschlussvorlage Drucksache B/16/3540-01 für die Ratssitzung am 25.06.2018

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

- 1 Die zweite achtjährige Amtszeit des Beigeordneten Herrn Frank Motschull, gem. gültigem
2 Dezernatsverteilungsplan z. Zt. Leiter des Dezernates 2/Soziales, Gesundheit, Wohnen und
3 Recht, endet mit Ablauf des 30.11.2026.
- 4 Über die Wahl oder Wiederwahl von Beigeordneten darf gem. § 71 Abs. 2 Satz 1 der
5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) frühestens sechs Monate
6 vor dem Freiwerden der Stelle entschieden werden. Gem. § 71 Abs. 1 Satz 3 GO NRW
7 werden die Beigeordneten vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt; dies gilt auch im
8 Falle einer Wiederwahl.
- 9 Beigeordnete als sog. übrige kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten im Sinne des
10 § 119 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen
11 (LBG NRW) werden in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (vgl. § 119 Abs. 2 Satz 1 LBG
12 NRW). Mit Erreichen der Altersgrenze oder mit Ablauf der Amtszeit gilt für sie gem. § 119
13 Abs. 3 Satz 2 LBG NRW § 31 Abs. 1 bis 3 LBG entsprechend.
- 14 Gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 LBG NRW treten Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf
15 Zeit mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende
16 Altersgrenze erreichen. Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit, die nach
17 dem 31.12.1946 geboren sind, ergibt sich die jeweilige individuelle Altersgrenze aus § 31
18 Abs. 2 LBG NRW.
- 19 Herr Motschull, geboren am 18.02.1961, hat sich bereit erklärt, das Amt als Beigeordneter im
20 Falle seiner Wiederwahl bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze weiterzuführen.
21 Die im Falle seiner Wiederwahl relevante individuelle Altersgrenze ergibt sich aus der
22 Anwendung des § 31 Abs. 2 LBG NRW. Hiernach ist sie für das Geburtsjahr 1961 auf 66
23 Jahre und 6 Monate festgelegt.
- 24 Im Falle seiner Wiederwahl tritt Herr Motschull daher mit Ablauf des 31.08.2027 in den
25 Ruhestand.
- 26 Gem. § 71 Abs. 5 Satz 1 GO NRW sind die Beigeordneten verpflichtet, eine erste und zweite
27 Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit
28 wiedergewählt werden.
- 29 Die Besoldung des Herrn Motschull richtete sich bislang nach der Besoldungsgruppe B 4;
30 diese bleibt im Falle seiner Wiederwahl unverändert.

31

Anlage/n

Keine